

CO₂: CO₂-Kosten gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 20.12.2019 für das Basisjahr 2021 CO₂ = 25 €/t

3 Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und in den Ergänzenden Bestimmungen sowie der Anlage hierzu geregelt. Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Jan. bis 31. Dez.) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.
- 3.2 Die Preisanpassungen gemäß den Preisgleitklauseln erfolgen jährlich zum 01. Januar des kommenden Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr).
- 3.3 Bei einer unterjährigen Aufteilung des Wärmeverbrauchs z. B. in Folge einer Änderung des Umsatzsteuersatzes werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können.
- 3.4 Sollten die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch die vorgenannten Preisgleitklauseln nicht mehr ausreichend wiedergegeben werden, so ist die SWF berechtigt, die Preisgleitklausel für den Arbeitspreis zu ändern. Dieses Änderungsrecht besteht erstmalig zum 31.12.2022. Die Änderung wird dem Kunden 9 Monate vor in Kraft treten schriftlich angekündigt. Durch die einseitige Vertragsänderung entsteht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht, welches der Kunde mit einer Frist von 6 Monaten zum vorgesehenen Änderungstermin ausüben kann.
- 3.5 Sollten die in den nachfolgenden Preisgleitklauseln bezeichneten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Bei Umbasierungen der bezeichneten Indizes wird mit einem vom Statistischen Bundesamt vorzugebenden Verkettungsfaktor oder einer wertneutralen Umstellung gearbeitet. Werden die Leistungen des Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung oder die Verteilung von Fernwärme mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist SWF berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung der im vorstehenden Satz benannten Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ist SWF zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 3.6 Durch Änderungen aus den unter Punkt 3.5 genannten Gründen entsteht dem Kunden kein Sonderkündigungsrecht.
- 3.7 Änderungen dieses Allgemeinen Tarifs werden gemäß seiner öffentlichen Bekanntgabe wirksam.
- 3.8 Der vorstehende Tarif ist ab 1. Oktober 2021 gültig.

Stadtwerke Flensburg GmbH

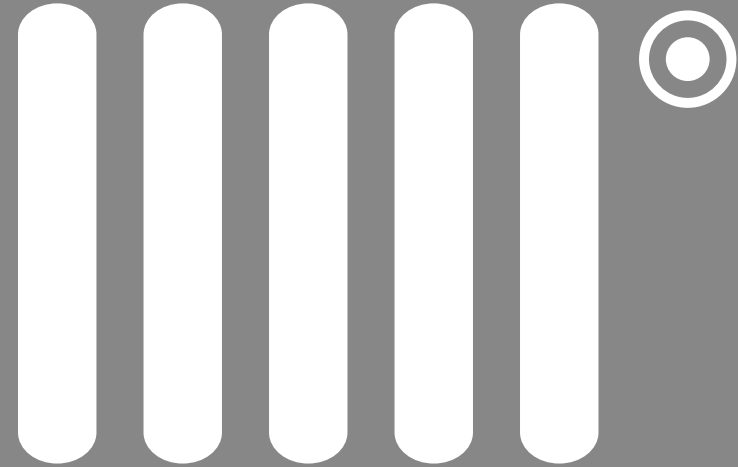
Batteriestraße 48, 24939 Flensburg

Telefon: 0461 487-1962

E-Mail: service@stadtwerke-flensburg.de

www.stadtwerke-flensburg.de

Kundencenter: Nikolaistraße 5, 24937 Flensburg



Allgemeiner Tarif

*für die Versorgung mit Fernwärme in der
Gemeinde Tarp (Allgemeiner Wärmetarif Tarp)*

Gültig ab 1. Oktober 2021

**stadtwerke
flensburg**

Die Stadtwerke Flensburg GmbH bietet Wärme zu dem folgenden Tarif an. Er ist Bestandteil des Versorgungsvertrages.

1 Wärmepreis

1.1 Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärmeleistung und die Vorhaltung der Fernwärmeversorgungsanlagen sowie dem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge.

1.2 Der Mindestgrundpreis beträgt **380,00 €/a (452,20 €/a)** für die Bereitstellung von **0,375 m³/h** Volumenstrom Fernheizwasser.

Der Mindestgrundpreis G_0 erhöht sich um **126,67 €/a (150,74 €/a)** pro bereitgestellten **0,125 m³/h** Volumenstrom Fernheizwasser über 0,375m³/h.

	Grundanschluss	Erweiterung
Volumenstrom (m³/h)	0,375	je 0,125
Grundpreis €/a	380,00 (452,20)	je 126,67 (150,74)

Für kleine Niedrigenergieimmobilien kann ein Sondergrundpreis G_0 von **290,00 €/a (345,10 €/a)** bei einem Heizwasservolumenstrom bis zu **0,131 m³/h** beantragt werden. Der Volumenstrom des Sondergrundpreises ist nicht erweiterbar. Ab einem Volumenstrombedarf größer 0,131 m³/h kommt der Mindestgrundpreis mit dem Volumenstrom von 0,375 m³/h, sowie die eventuell benötigten Erweiterungen zur Anwendung und Abrechnung.

1.3. Der Basisarbeitspreis A_0 beträgt je **Megawattstunde (MWh) 55,18 € (65,66 €)**

1.4. Die aufgeführten Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (z. Zt. 19%; Stand 1. Januar 2021) zusätzlich in Rechnung gestellt. Die z. Zt. gültigen Bruttopreise sind jeweils in Klammern angegeben.

2 Preisanpassung

Eine Preisanpassung, die sowohl Preissenkungen wie auch Preiserhöhungen bedeuten kann, erfolgt automatisch jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres nachfolgenden Preisanpassungsklauseln:

Grundpreis:

$$G = G_0 \times \left(0,5 \times \frac{I}{I_0} + 0,5 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

Arbeitspreis:

$$A = A_0 \times \left(0,13 \times \frac{E}{E_0} + 0,34 \times B + 0,21 \times \frac{H}{H_0} + 0,07 \times \frac{HEL}{HEL_0} + 0,25 \times \frac{W}{W_0} \right) + EP$$

Emissionspreis:

$$EP = EP_0 \times \frac{CO_2}{CO_{2/0}}$$

Hierbei bedeuten:

G: Für das Abrechnungsjahr gültiger Grundpreis

G_0 : Basis Grundpreis gültig gemäß Punkt 1.2

I: Arithmetischer Durchschnittswert, der für die Monate Januar bis September des Vorjahres und der für die Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres veröffentlichten Indizes der Großhandelsverkaufspreise (inklusive Veränderungsraten) Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige (WZ2008: 3- bis 5-Steller) WZ08-46742 „Großhandel mit Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Destatis)

I_0 : Index der Großhandelsverkaufspreise Deutschland Gruppe „Großhandel mit Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung“ (siehe I), $I_0 = 86,40$ (Arithmetischer Durchschnittswert für die Monate Oktober 2008 bis September 2009) (Basis 2015 = 100)

L: Arithmetischer Durchschnittswert der für die Quartale 1, 2 und 3 des Vorjahres und der für das Quartal 4 des Vorjahres veröffentlichten Indizes der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen Geschlecht insgesamt WZ08-D Energieversorgung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (Destatis)

L_0 : Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen Geschlecht insgesamt, (siehe L), $L_0 = 86,15$ (Arithmetischer Durchschnittswert für die Quartale 1, 2 und 3 des Jahres 2009 und des Quartals 4 des Jahres 2008) (Basis 2015 = 100)

A: Für das Abrechnungsjahr gültiger Arbeitspreis

A_0 : Basis Arbeitspreis gültig gemäß Punkt 1.3

E: Arithmetischer Durchschnittswert der für die Monate Januar bis September des Vorjahres und der für die Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres veröffentlichten Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland, Monate GP09-352224101 Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO2 Abgabe veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 652

E_0 : Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland, Monate GP09-352224101 Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO2 Abgabe (siehe E), $E_0 = 69,53$ (Arithmetischer Durchschnittswert für die Monate Oktober 2019 bis September 2020) (Basis 2015 = 100)

B: Verhältnis des Einkaufspreises für Biomethan im Vorjahr zu dem Einkaufspreis für Biometan im Basisjahr 2020. Die Preise sind bei den SWFL zu erfragen

H: Arithmetischer Durchschnittswert der für die Monate Januar bis September des Vorjahres und der für die Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres veröffentlichten Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland, Monate GP09-161023030 Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln aus Nadelholz, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 2 unter der lfd. Nr. 113

H_0 : Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland, Monate GP09-161023030 Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln aus Nadelholz (siehe H), $H_0 = 84,23$ (Arithmetischer Durchschnittswert für die Monate Oktober 2008 bis September 2009) (Basis 2015 = 100)

HEL: Arithmetischer Durchschnittswert der für die Monate Januar bis September des Vorjahres und der für die Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres veröffentlichten Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland, Monate GP09-192026007 Heizöl leicht (zur Erzeugung von Wärme und Dampf), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 2 unter der lfd. Nr. 177

HEL_0 : Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland, Monate GP09-192026007 Heizöl leicht (zur Erzeugung von Wärme und Dampf) (siehe HEL), $HEL_0 = 90,47$ (Arithmetischer Durchschnittswert für die Monate Oktober 2008 bis September 2009) (Basis 2015 = 100)

W: Arithmetischer Durchschnittswert der für die Monate Januar bis September des Vorjahres und der für die Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres veröffentlichten Verbraucherpreisindex Deutschland, Monate CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden

W_0 : Verbraucherpreisindex Deutschland, Monate CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), (siehe W), $W_0 = 96,27$ (Arithmetischer Durchschnittswert für die Monate Oktober 2019 bis September 2020) (Basis 2015 = 100)

EP: Emissionspreis in Euro pro Megawattstunde (€/MWh) netto für das Abrechnungsjahr

EP_0 : Emissionspreis in Euro pro Megawattstunde (€/MWh) netto für das Basisjahr 2021 $EP_0 = 1,80$

CO_2 : CO₂-Kosten gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 20.12.2019 für das Abrechnungsjahr